

BUND-Gütersloh  
Ahornweg 22  
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

## BUND-Kreisgruppe Gütersloh

Stadt Gütersloh  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Berliner Straße 70  
33330 Gütersloh

Fon: 05241 73030  
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 14.07.2023

### **BUND-Stellungnahme bzgl. der 17. Änderung des FNP 2020 sowie bzgl. des Bebauungsplanverfahrens 306 „Avenwedder Straße / Westlich Spexarder Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zu den o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

#### **Allgemeine und grundsätzliche Hinweise**

- In den Unterlagen zu den Planvorhaben werden zahlreiche Aspekte zu relevanten Themen wie Artenschutz / Naturschutz / Umweltschutz oder Energie / Klimaschutz / Klimawandel oder Regenwasser / Schwammstadtprinzip aufgegriffen und fachlich adäquat berücksichtigt. Das wird ausdrücklich befürwortet.
- Gesichtspunkten wie **Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit** wird immer mehr Bedeutung in der Stadtentwicklung beigemessen. Für neue Gebäude ist in diesem Zusammenhang neben anderen Belangen (z. B. Umweltverträglichkeit der Baustoffe, klimaangepasste Bauweise, Verkehrsthematik, Schutz von Ressourcen, Erhalt der Biodiversität) ein möglichst geringer Heizenergieverbrauch und Ausstoß an Treibhausgasen anzustreben. So sollen Ressourcen geschont und die Entstehung von Treibhausgasen wie u. a. CO<sub>2</sub> möglichst weitgehend vermindert werden. Aspekte (wie klimaneutrales Heizen, geringe Wärmelasten im Sommer, geringer Stromverbrauch, Nutzung regenerativer Energien, Belüftung, Kühlung / Klimatisierung, Beleuchtung, Gebäudetechnik, LED-Beleuchtung in Innen-, Außen- und Stellplatzbereichen, Erdwärmenutzung, Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden, Bauweise als Passiv- bzw. Plusenergiehäuser, Ladestellen für Elektromobilität, Car-Sharing, ÖPNV-Anbindung, sehr gute Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und E-Bikes) sollen im weiteren Verfahrensablauf nicht nur in einem sehr hohen Umfang Beachtung finden, sondern zudem dann auch durch geeignete Maßnahmen in die Umsetzung kommen.
- Als hilfreich in diesem Zusammenhang sind die **Artenschutzleitlinien** sowie die **Energieleitlinien** zu bewerten. Diese sind für städtische Gebäude weiter bzw. – bezogen auf die aktualisierten Energieleitlinien – überhaupt einzusetzen und auch bei Grundstücksverkäufen, städtebaulichen Verträgen und Wettbewerbsverfahren als Grundlagen für die Projektunterlagen und in die Verfahren einzubeziehen.
- Es wird dringend empfohlen, die Stadtentwicklung noch in einem stärkeren Ausmaß als bisher zukunftsorientiert, nachhaltig und „enkelkindertauglich“ zu gestalten. Hierfür wird beispielsweise die stärkere Umsetzung von Maßnahmen aus dem **Biodiversitätsprogramm** sowie aus dem **Anpassungsprogramm an Klimawandelfolgen** als sinnvoll und notwendig angesehen. Ebenfalls sollte ein **Konzept mit Zielfestlegungen zur Reduktion der Flächennutzung** (für Wohnen und Gewerbe und damit verbundener Infrastruktur, u. a. Straßen, Parkplätze) zur Verfügung stehen und umgesetzt werden. So könnte dem dramatischen Verlust der Artenvielfalt, den bedrohlichen Folgen der Klimaerhitzung und dem fortgesetzten

Flächenverlust, z. B. für Natur, Landwirtschaft und Erholung, entgegengewirkt werden, was alles u. a. auch durch regelmäßig neu entstehende Baugebiete mitverursacht wird.

- Hinsichtlich des Flächenbedarfes durch Wohngebiete ist zu berücksichtigen, dass abnehmende Belegungsdichten und steigende Wohnflächenansprüche bei einer zukunftsorientierten Planung – auch hinsichtlich der Ansprüche nachfolgender Generationen – nicht dauerhaft zugestanden werden können. Es sollte also nicht nur der bestehenden Nachfrage entsprochen und entgegengekommen werden, sondern stattdessen sollte besser ein angemessenes zukunftsorientiertes Angebot an nachhaltiger und „flächensparender“ Bebauungsart vorgesehen werden.

Weiterhin wird wie folgt Stellung genommen:

### **Arten- und Naturschutz / Biodiversität**

- Für das Planvorhaben sind ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** und eine **Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung** mit einer Festlegung entsprechender Kompensationsmaßnahmen erforderlich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen entlang der Spexarder Straße für Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 117 belegt wurden. Das gilt es entsprechend zu berücksichtigen.
- Ein ggf. vorliegendes **Kataster von Ausgleichsflächen** sollte in transparenter Form, d. h. öffentlich einsehbar zur Verfügung stehen, um die Auswahl geeigneter Flächen hinsichtlich Lage, Funktionalität und im Sinne des Biotopverbundes gut einschätzen und bewerten zu können.
- Es wird auf die nachfolgend aufgeführte **Feldvogelkartierung** hingewiesen, nach der in der Vergangenheit Kiebitzvorkommen am Standort festgestellt wurden: [https://www.guetersloh.de/de-wAssets/docs/fachbereich-31-umweltschutz/programm-biologische-vielfalt/Feldvoegel\\_Bericht\\_BioStation.pdf](https://www.guetersloh.de/de-wAssets/docs/fachbereich-31-umweltschutz/programm-biologische-vielfalt/Feldvoegel_Bericht_BioStation.pdf)
- Biologische Vielfalt geht bekanntermaßen einher mit zahlreichen positiven Effekten im urbanen Raum – so beispielsweise für die Lebensqualität, das Naturerleben und die Anpassung an den Klimawandel. Es gibt gute Gründe sowie zahlreiche Möglichkeiten, Naturschutzaspekte nicht nur auf übergeordneter Ebene in die Raum- und Stadtentwicklung zu integrieren, sondern besonders auch in die Planung und Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gebäude in der Stadt einzubeziehen. Hierfür wird die **Anwendung des Konzeptes Animal-Aided Design** im Wohnumfeld (AAD) vom Bundesamt für Naturschutz empfohlen, das interdisziplinär und in Kooperation mit zahlreichen Fachleuten erstellt wurde. Eine Darstellung des Gesamtkonzeptes ist unter folgendem Link zu finden: [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD\\_Broschuere\\_0.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD_Broschuere_0.pdf)
- Der BUND hatte bereits am 3. März 2022 einen **Antrag zur Biodiversität** in Gütersloh bzgl. der tierverträglichen Gestaltung von Baugebieten gemäß AAD-Konzept gestellt. Von der Stadtverwaltung ist bei ihrer ersten Antwort dazu in der Drucksache 450/2022 der Bebauungsplan 306 als Anwendungsbeispiel genannt worden. Das AAD-Konzept sollte nunmehr möglichst zeitnah geprüft werden und beispielhaft zum Einsatz kommen. Der Bebauungsplan 306 wird auch vom BUND als geeignetes Objekt für eine beispielhafte Umsetzung des AAD-Konzeptes angesehen.
- Durch **begrünte Dächer** erhöht sich der Grünanteil und es entsteht zusätzlicher Lebensraum für Fauna und Flora. Ebenso bieten Begrünungen mit **Kletterpflanzen** zusätzlichen Lebensraum für Vögel und Kleintiere (wie z. B. Schmetterlinge). Festsetzungen zur Dachbegrünung und zudem mit dem Ziel einer fachgerechten und dauerhaften Fassadenbegrünung sollen einen positiven Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität leisten.
- Es wird für das Planvorhaben vorgeschlagen, in angemessener Anzahl **gebäudeintegrierte Nistquartiere** für relevante Tierarten vorzusehen. Auf Mauersegler und Fledermäuse sei hingewiesen, ebenfalls könnten Mehlschwalben gefördert werden, z. B. mit Nistkästen oder auch mit einem Schwalbenturm, (vgl. Beispiel der Stadt Uhingen: <https://www.uhingen.de/site/Uhingen-Internet/node/20762188?QUERYSTRING=Schwalbe> oder auch offizieller Instagram-Auftritt der Stadt Uhingen, Beitrag vom 12. Juni 2023 und vgl. Mauersegler: <https://www.guetersloh.de/de/rathaus/presseportal/news/meldungen/mauersegler-stark-gefaehrdet.php>).
- Bei der Errichtung von Einfriedungen, z. B. Stabgitterzäunen und vergleichbaren Einfriedungen,

ist zu beachten, dass ein **Mindestbodenabstand** von 10-20 cm eingehalten wird, damit eine Durchlässigkeit für Kleintiere (z. B. Igel, Amphibien, Reptilien, Rebhuhn) sichergestellt ist. Auf Mauern ist wegen der Undurchlässigkeit für Kleintiere zu verzichten, dies ist in die Festsetzungen bzw. in die Begründung aufzunehmen.

- Bei der Vorgabe von Anpflanzungen sollten zur Förderung von Rückzugsräumen für **Gebüschbrüter** zum Teil auch bewehrte Gehölze (z. B. Weißdorn, Hundrose, Schlehe) berücksichtigt werden.
- Es wird davon ausgegangen, dass die üblichen Vorgaben zur tierverträglichen Beleuchtung, zum Vogelschlag an Glasflächen, zu Zeiträumen bzgl. der Entfernung von Bäumen, zu Anpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen (z. B. Qualität, Arten, Ersatz bei Ausfällen, Wurzelraumvolumen) in die Festsetzungen aufgenommen werden.

### Stadtklima / Klimaanpassung

- Eine Festsetzung von Dachbegrünungen – mindestens extensiv – bei Flachdächern (auch Garagen, Carports) kann als Teilausgleich für die negativen Effekte durch die Bebauung auf das Lokalklima gewertet werden und ist auch noch weiter ökologisch sinnvoll, z. B. durch positive Auswirkungen auf den Artenschutz oder durch Regenwasserrückhaltung. Die vorgesehene Festsetzung von Dachbegrünung wird ausdrücklich begrüßt. Der Mindestwert für die Substratdicke ist angemessen hoch anzusetzen. Hinsichtlich der **Substratdicke bei der Dachbegrünung** wird vom Umweltbundesamt in den „Grundsätzen für die Planung von Dächern“ (Stand März 2021, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/6045/dokumente/210412\\_basar\\_steckbrief\\_1\\_dach.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/6045/dokumente/210412_basar_steckbrief_1_dach.pdf)) eine Größenordnung von mindestens 10 cm beschrieben, um > 70 % des Regenwassers zurückzuhalten. Dieser Mindestwert sollte allgemein für Festsetzungen zur Dachbegrünung in Gütersloh gelten und auch bei diesem Planvorhaben festgesetzt werden. Ggf. ist es sinnvoll, kreisweit einheitliche Kriterien für die Dachbegrünung (z. B. Definition extensiv / intensiv; ökologisch notwendige Mindestsubstratstärke; Hinweise zu Wohn- / Gewerbeflächen; Angaben bzgl. Neubau / Gebäudebestand) zu erstellen.
- Es wird als erforderlich angesehen, ergänzend zur Dachbegrünung auch für Gebäudefassaden – zumindest zu Anteilen – eine **Begrünung mit Kletterpflanzen** festzusetzen, insbesondere für den Fall, dass aufgrund großflächiger PV-Belegung von Dächern eine Dachbegrünung nicht zum Zuge kommen sollte. Fassadenbegrünung reduziert die Wärmeabstrahlung von den Wänden und erhöht somit die thermische Behaglichkeit im Umfeld. Hierdurch können die stadtklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse (z. B. Temperatenausgleich, Feuchteregulierung, Luftaustausch, Filterfunktion) deutlich verbessert werden, zudem erhöhen sich die optische Attraktivität und die ästhetische Wirkung (z. B. für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte).
- Die Vorgaben sollten so formuliert sein, dass bei jedem Bauvorhaben mindestens **eine Begrünungsmaßnahme** (entweder Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung) in **Kombination mit PV** umzusetzen ist.

### Klimaschutz / Ressourcenschutz

- Die Ausführungen und Vorschläge im **Energiekonzept** sind in adäquater Weise in die textlichen Festsetzungen bzw. in die Vertragsunterlagen zu übernehmen. Für diese wird es übrigens als sinnvoll erachtet, sie auch im städtischen Klimabeirat vorzustellen.
- Es wird vorgeschlagen, in den textlichen Festsetzungen bzw. in den Vertragsunterlagen die **Nutzung von fossiler Energie und fester Biomasse** (z. B. Holzpellets, Restholz aus Wäldern) ausdrücklich zu **untersagen**.
- Es wird als erforderlich angesehen, im Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Klimakrise für alle geeigneten Dachflächen in Neubaugebieten die Installation von Photovoltaik-Anlagen nicht nur zu empfehlen, sondern vielmehr – bis auf begründete Ausnahmen – textlich festzusetzen oder in Verträgen vorzugeben. Zudem sollten **Solaranlagen** (Solarwärme und Solarstrom) an Fassaden ebenfalls ausdrücklich zugelassen werden, z. B. im Festsetzungstext unter „Außenwandflächen“.
- Bei Erdarbeiten anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten nach Möglichkeit direkt vor Ort einzusetzen.

- Für Baumaßnahmen könnte eine Mindestquote für den **Einsatz von Recyclingbaustoffen** überlegt werden (vgl. Verwendung von Recyclingbeton bei der Feuerwache Karlsruhe: <https://www.karlsruhe.de/mobilitaet-stadtbild/hochbau-und-architektur/neubauten-und-bauen-im-bestand/neubau-der-hauptfeuerwache>). Ebenso könnte Wert darauf gelegt werden, dass beim Bauen vorwiegend **nachhaltige Baustoffe** verwendet werden. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte kreislauffähig sind. Eine **digitale Erfassung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffqualitäten** erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung (vgl. UBA, Materialkataster und Materialinventare: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kartal\\_iv\\_handlungsempfehlungen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kartal_iv_handlungsempfehlungen.pdf)).
- Wassersparende Installationen verringern den Verbrauch von **Trinkwasser**. Anlagen zur Regenwassernutzung können als Zwischenspeicher dienen. Durch das Nutzen von **Regenwasser** und ggf. von Grauwasser lässt sich z. T. Trinkwasser einsparen. Das Absenken von Grundwasser sollte nur zu bestimmten Vegetationszeiten und nur so durchgeführt werden, dass das abgepumpte Wasser auch wieder dem **Grundwasser** zugeführt wird.
- Bei der üblichen textlichen Festsetzung zum Verbot von **Schottergärten** ist darauf zu achten, dass durch eine zu pauschale Formulierung ökologisch sinnvolle Varianten nicht ausgeschlossen sind und dass ein Verbot von wasserundurchlässigen Sperrschichten, wie z. B. Abdichtungsbahnen, einbezogen ist.

Mit freundlichen Grüßen

*Brnd Schür*

**Formaler Hinweis:**

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.